

Das vorstehende, vom Preussischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 17. Juli 1933.

Für den Reichskanzler:
Der Preussische Ministerpräsident.
Gö ring.

Anlage.

Provinz	Zahl der nach § 5 zu ernennenden Mitglieder des Provinzialrats	Davon entfallen auf	
		Gruppe 1	Gruppe 2
Ostpreußen	15	10	5
Brandenburg	15	10	5
Pommern	11	7	4
Grenzmark Posen-Westpreußen	5	3	2
Niederschlesien	15	10	5
Oberschlesien	11	7	4
Sachsen	15	10	5
Schleswig-Holstein	11	7	4
Hannover	15	10	5
Westfalen	21	14	7
Rheinprovinz	25	16	9
Hessen-Nassau	15	10	5

(Nr. 13944.) Gesetz über die Übertragung von Zuständigkeiten der Provinzial-(Kommunal-)Landtage, der Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk und der Kreistage auf die Provinzial-(Landes-)ausschüsse, den Verbandsausschuß und die Kreisausschüsse.
Vom 17. Juli 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I.

§ 1.

(1) Die Zuständigkeiten der Provinzial-(Kommunal-)Landtage gehen auf die Provinzial-(Landes-)ausschüsse, die der Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk auf den Verbandsausschuß und die der Kreistage auf die Kreisausschüsse über. Der Minister des Innern kann, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister, einzelne dieser Zuständigkeiten auf besondere Ausschüsse übertragen, über deren Bildung und Zusammenfassung er die näheren Vorschriften im Verordnungsweg trifft.

(2) Die dem Kreistage gemäß § 74 der Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872/19. März 1881 (Gesetzsamml. 1881 S. 179) und den entsprechenden Vorschriften der übrigen Kreisordnungen zustehende Befugnis, für die Besetzung des erledigten Landratsamts geeignete Personen in Vorschlag zu bringen, geht auf den Verbandsausschuß über.

§ 2.

(1) Die Vorschriften des § 118 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872/19. März 1881 (Gesetzsamml. 1881 S. 179) und die entsprechenden Vorschriften der übrigen Kreisordnungen werden aufgehoben.

(2) Im § 25 der Provinzialordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 29. Juni 1875/22. März 1881 (Gesetzsamml. 1881 S. 233)

und den entsprechenden Vorschriften der übrigen Provinzialordnungen werden die Worte „alle zwei Jahre wenigstens ein Mal“ und die Worte „außerdem aber“ gestrichen.

(9) Im § 9 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk, vom 5. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 286) werden die Worte „oder sofern der Verbandsauschuß oder 40 Abgeordnete der Verbandsversammlung es beantragen“ gestrichen.

§ 3.

Soweit Beschlüsse der Provinzial-(Kommunal-)Landtage, der Verbandsversammlung und der Kreistage nach den bisherigen Vorschriften einer Genehmigung bedürfen, gilt dies auch für die von den Provinzial-(Landes-)auschüssen, dem Verbandsauschuß und den Kreisauschüssen gemäß § 1 Abs. 1 gefaßten Beschlüsse gleicher Art.

Artikel II.

(1) Das Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

(2) Der Minister des Innern erläßt, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit dem Finanzminister die zur Durchführung und Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 15. Juli 1933.

(Siegel.)

Das Preußische Staatsministerium.

G ö r i n g,

zugleich als Minister des Innern.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 17. Juli 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

G ö r i n g.

(Nr. 13945.) Gesetz über die Landesregierung. Vom 17. Juli 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Wo Gesetze und Verordnungen Aufgaben der Landesregierung regeln, übt der einzelne Staatsminister die sich daraus ergebenden Befugnisse im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit aus, wenn sich nicht das Staatsministerium die Entscheidung vorbehält.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt unbeschadet der Verpflichtung des zuständigen Staatsministers, andere Staatsminister zu beteiligen, deren Tätigkeitsgebiet durch die Ausübung der Befugnisse berührt wird.

§ 2.

Der Ministerpräsident regelt die sachliche Zuständigkeit der einzelnen Staatsminister im Rahmen der Gesetze nach Anhörung des Staatsministeriums.

§ 3.

Der Ministerpräsident bestimmt den Staatsminister, der ihn im Falle seiner Behinderung vertritt.

§ 4.

Der Ministerpräsident kann eine Geschäftsordnung für die Führung der Geschäfte des Staatsministeriums erlassen.